

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Burggener Straße“ gefasst und in seiner Sitzung am 26.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.03.2018 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 09.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes „Burggener Straße“ in der Fassung vom 18.06.2018 gefasst.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 11.04.2018 bis 02.05.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Burggener Straße“, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.06.2018 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.09.2018 bis einschließlich 15.10.2018 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

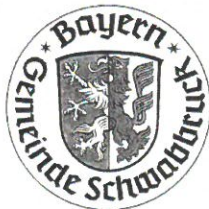
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes „Burggener Straße“, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.06.2018, fand mit Schreiben bzw. Email vom 13.09.2018 und Fristsetzung bis einschließlich 15.10.2018 statt.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Burggener Straße“ in der Fassung vom 28.11.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan „Burggener Straße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung der Gemeinde Schwabbruck wurde am 22.02.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Burggener Straße“ in der Fassung vom 28.11.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Schwabbruck, den 01.03.2019
Gemeinde Schwabbruck




.....
Essich
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter